

# Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Grund der Konstitution Unseres Reiches, worin in § 5 des sechsten Titels die Bestätigung des Bürgermilitärs und die Errichtung einer Nationalgarde bestimmt ist, über die Vollziehung dieser zur Erhaltung der Nationalwürde und Selbständigkeit angeordneten Anstalt bereits unterm [6. April 1809](#) (Regierungsblatt vom Jahre 1809, Stück XXIX, S. 657-665) eine den damaligen Verhältnissen angemessene provisorische Verfügung und hierauf unterm [6. Juli nämlichen Jahres](#) (Regierungsblatt 1809, Stück XXXXVIII, S. 1093-1112) eine alle Teile derselben umfassende organische Verordnung erlassen.

Nachdem aber bei dem Vollzug dieser letzten Verordnung verschiedene Anstände sich ergeben haben, die einige nachfolgende Erläuterungen veranlasst haben und zum Teile noch nähere Bestimmungen erfordern, auch das inzwischen erschienene Konskriptionsgesetz vom 29. März 1812 und die neueste Formation Unserer Armee einige Abänderungen in derselben notwendig machen, so sind Wir bewogen worden, mit Vernehmung Unseres geheimen Rats, die über das Bürgermilitär und Nationalgarde in verschiedenen Zeiten erschienenen Verordnungen mit Zugrundelegung jener vom [6. Juli 1809](#) revidieren und ihre Hauptbestimmungen, die nicht bloß reglementäre Vorschriften enthalten, in eine allgemeine organische Verordnung zusammenfassen zu lassen. Diesem nach verordnen Wir hiermit wie folgt:

## Errichtung der Nationalgarde.

§ 1. In Unserem ganzen Königreich soll, so wie Wir nach den Verhältnissen die Ausführung anordnen, die Errichtung der Nationalgarde in Vollzug gesetzt werden.

## Einteilung der Nationalgarde

§ 2. Die Nationalgarde teilt sich in drei Klassen, nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landesverteidigung gemacht werden.

- I. Die Klasse derjenigen, welche alle Pflichten und Verhältnisse der aktiven Armee teilen und allenthalben dem Ruf zur Verteidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohle des Reiches ihre Verwendung für gut finden;
- II. die Klasse derjenigen, welche zwar in Friedenszeiten errichtet und eingeübt, aber nicht ständig beibehalten, sondern nur wenn Wir es für notwendig finden aufgeboten werden, innerhalb der Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde handzuhaben;
- III. die Klasse derjenigen, welche nie gegen den äußeren Feind des Staates Kriegsdienste zu leisten haben, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirkes ihrer Stadt- oder Marktgrenzen und übrigens nur zur Eskortierung außer diesen Grenzen verwendet werden sollen.

## Erste Klasse.

### Reserve-Bataillons.

§ 3. Die erste Klasse bilden die der aktiven Armee zugeteilten Reserve-Bataillons. Sie stehen durchaus in gleichen Verhältnissen mit dem übrigen Linienmilitär.

## **Zweite Klasse.**

### **Mobile Legionen**

§ 4. Die zweite Klasse bilden die mobilen Legionen, deren eine in jedem Kreis errichtet und nach demselben benannt wird.

### **Bestandteile der mobilen Legionen.**

§ 5. Diese mobilen Legionen werden zusammengefasst:

- a) aus allen militärpflichtigen und dienstpflchtigen Jünglingen vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahr, welche nicht bereits bei der aktiven Armee oder den Reserve-Bataillons eingereiht sind;
- b) aus allen ausgedienten Soldaten, welche noch dienstfähig, nicht über 40 Jahre alt und noch nicht ansässig sind;
- c) aus allen übrigen unverheirateten Männern zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansässig sind;
- d) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kategorien zu gehören, aus eigener Wahl sich einer mobilen Legion einreihen lassen.

### **Befreiungen.**

§ 6. Von der Dienstpflcht zu den mobilen Legionen sind befreit:

- a) alle verheirateten und ansässigen Staatsbürger eines jeden Standes;
- b) diejenigen, welche für den Staats- und Hofdienst wirklich angestellt sind;
- c) die Geistlichen jeder Konfession;
- d) diejenigen, welche nach dem 5. Titel, 1ten, 2ten und 3ten Abschnitte des neuesten Konkriptionsgesetzes von der wirklichen Einreihung entweder definitiv oder vorläufig befreit oder an das Ende der Reserve zurückgestellt sind.

### **Formation.**

§ 7. Jede mobile Legion soll in so viele Bataillone eingeteilt werden, als die Zahl der Dienstpflchtigen in einem Kreis zu bilden gestattet.

§ 8. Jedes Bataillon besteht aus vier Kompanien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute.

§ 9. Jede Kompanie besteht aus zwei Zügen, ohne Einrechnung der Schützenabteilung.

§ 10. Zur Schützenabteilung werden aus jeder Kompanie 30 besonders brave Männer von einem leichten, gewandten Körper, welche gut schießen können und zum Teil mit guten Stutzen, Büchsen oder gezogenen Flinten bewaffnet sind, auserlesen. Jäger oder schon gediente Soldaten, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, sollen vorzüglich zu dieser Elite verwendet werden, unter welcher zu dienen eine besondere Auszeichnung sein wird, indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeschlossen bleiben.

Ohne Rücksicht auf körperliche Größe sollen nur jene, welche am meisten Mut zeigen, Geschicklichkeit besitzen und gut schießen, zu Schützen verwendet werden.

Wenn ein Schütze abgeht, muss seine Stelle sogleich wieder ersetzt und folglich die Zahl von 30 in der Kompanie immer vollzählig erhalten werden.

§ 11. Bei der mobilen Legion bildet sich der Regel nach keine Kavallerie.

Wenn jedoch in einem Kreis so viele Freiwillige sich melden, um eine angemessene Abteilung der Kavallerie daraus formieren zu können, so ist darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Bestimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion ist indessen zu sorgen, so viele berittene, mit eigenen Pferden versehene Freiwillige aufzustellen, als zur Erhaltung der Kommunikation und Ordonnanzkurse notwendig sind.

§ 12. Die Formation der Legionen in einem Kreis geschieht durch den General-Kreis-Kommissär mit Beziehung des in der Kreis-Hauptstadt befindlichen Militär-Kommandanten, welcher, wenn keine andere Bestimmung eintritt, zugleich der Legions-Chef des Kreises ist.

### **Kommando.**

§ 13. Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir bestimmen, welchem Kommando sie untergeben werden sollen.

### **Offiziere.**

§ 14. Jedes Bataillon erhält einen Kommandanten, welchen Wir entweder aus der Armee oder aus dem Bataillon selbst ernennen werden.

Jedem Bataillons-Chef wird ein Adjutant beigegeben.

§ 15. Zu jenen Ober- und Unteroffiziersstellen, welche nicht aus der Armee besetzt werden können, sollen gute brauchbare Männer, welche bereits Militärdienste geleistet haben oder sonst die nötigen Eigenschaften besitzen und sich aus edlem patriotischen Eifer zur Verteidigung des Vaterlands anbieten, verwendet werden; dieselben müssen im Bezirke ihrer Kompanien ihren bleibenden Aufenthalt haben.

Die Begutachtung der zu besetzenden Stellen geschieht durch eine eigene Kommission, welche aus dem General-Kommissär, nebst dem referierenden Kreisrat, aus dem Militär-Kommandanten als Legions-Chef, zwei Bataillons-Kommandanten, und nach vollzogener erster Formation, aus den zwei ältesten Offizieren zusammengesetzt ist.

Die begutachteten Offiziere werden ernannt und erhalten ihre Anstellungsdekrete durch das geheime Ministerium des Kriegswesens, nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

### **Stand der Kompanien.**

§ 16. Eine Kompanie besteht aus:

- 1 Kapitain,
- 1 Oberlieutenant,
- 2 Unterlieutenants
- 1 Feldwebel,
- 2 Sergeanten,
- 6 Korporälen,
- 2 Tambours,
- 10 Gefreiten,
- 140 Nationalgardisten

Summa 165 Köpfe.

Aus den Ober- und Unterleutnants ist einer, aus den Sergeanten oder Korporälen sind zwei, aus den Gefreiten vier, aus den Gardisten sechs und zwanzig Köpfe für die Schützenabteilung auszuwählen.

#### **Bataillonsstab.**

§ 17. Jedes Bataillon erhält, außer dem Kommandanten und Adjutanten, einen Bataillons-Quartiermeister, einen Junker und zwei Hornisten für die Schützen.

Auditor und Chirurg werden erst bei dem Ausrücken ernannt; sollten sie inzwischen notwendig werden, so sind entweder Auditoren und Chirurgen der Linien-Armee oder der Nationalgarde III. Klasse dafür zu verwenden.

#### **Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.**

§ 18. Während der wirklichen Dienstleistung tritt in Dienstsachen die Anwendung der Kriegsgesetze ein, und die Gerichtsbarkeit wird nach dem bei dem Militär eingeführten Verfahren ausgeübt.

#### **Rang mit der Armee.**

§ 19. Wenn Abteilungen der aktiven Armee und der mobilen Legion zusammen dienen, so führt bei vermischten Kommandos der Ober- oder Unteroffizier von höherem Rang den Oberbefehl, bei gleichen Chargen entscheidet das Dienstalder in demselben Grad.

#### **Uniformierung.**

§ 20. Die Soldaten der Legionen erhalten eine Chemise von grauem Tuch, nach dem in der Armee vorgeschriebenen Schnitt, mit einem ponceau-roten stehenden Kragen; nebst Schuhen, einen Tornister, einen Tschako von Filz mit ledernem Boden, Seitenbändern, vorderem und hinterem Schirm, ohne Schnüre und andere Verzierungen, mit der Kokarde und mit Bataillon-Bändern.

Auf dem weiß-metallenen Knopf, welcher die weiße Schlinge befestigt, ist der Nummer der Legion nach den Nummern der Kreise nach der neuesten Territorial-Einteilung bemerkt.

Vor dem wirklichen Ausrücken, oder wenn die Legionisten auf längere Zeit zum Garnisonsdienst verwendet werden, erhalten sie überdies einen Rock von der Farbe und dem Schnitt der Linien-Infanterie mit einer Reihe von 9 Knöpfen geschlossen, ohne Brust- und Taschenklappen, dann Aufschläge, Kragen und Vorstoß von ponceau-rotem Tuch, Unterfutter der Farbe des Rocks. Auf den Schultern liegen zwei blaue, rot eingefasste Schleifen. Ferner erhalten sie lange Beinkleider von gleichem Tuch mit dem Rock und schwarze Gamaschen.

Die Bataillone einer jeden Legion zählen ebenfalls nach den Nummern und heißen das erste, zweite, dritte und vierte etc., so wie die Kompanien eines jeden Bataillons die erste, zweite, dritte und vierte genannt werden.

Die Bataillone unterscheiden sich durch Zeichen, welche über der Kokarde angebracht sind, dergestalt, dass das erste Bataillon eine rote Rose, das zweite eine weiße, das dritte eine blaue, das vierte eine gelbe hat.

Die Kompanien sind unter sich durch nichts unterschieden.

Die Schützen tragen eine grüne Huppe.

§ 21. Die Unteroffiziere tragen eine Uniform von gleicher Farbe und von gleichem Schnitt mit den bei der Armee eingeführten Unterscheidungszeichen und Porte-Epees an den Degen. Die Tschakos der Offiziere sind mit einer silbernen Borte umgeben, und zwar bei den Leutnants und Kapi-

tains von 1 ½ Zoll, bei den Stabsoffizieren von der nämlichen Breite, unter welcher aber noch eine von einem halben Zoll Breite angebracht ist. Die Form dieser Borten ist jene, welche letztere auf dem Kragen tragen.

Die Knöpfe sind durchgehend weiß.

Stöcke werden nicht getragen.

### **Bewaffung.**

§ 23. Die Gemeinen erhalten eine Flinte, ein Bajonett und eine Patronentasche mit einem weißen Riemen.

Die Unteroffiziere tragen die bei der Armee eingeführten Unteroffiziers-Säbel an einer weißen Kuppel en Bandouliere.

An die Legions-Kommandanten wird eine hinreichende Anzahl an Feuerngewehren ausgeteilt, welche dieselben an den geeigneten Orten unter guter Aufsicht aufbewahren, zu den Übungen abgeben, nach diesen wieder in Empfang nehmen, in reinlichem Zustand halten, und bei wirklicher Marsch-Ordre an die Kompanie-Kommandanten ausliefern lassen sollen.

Über die Abgabe sind genaue mit den Empfangsscheinen belegte Verzeichnisse zu führen; übrigens aber die Gewehre zu keinem anderen Gebrauch als zu den vorgeschriebenen Übungen oder vor dem wirklichen Abmarsch abfolgen zu lassen.

Die Fahnen sind an einer einfachen mit Lanzenspitze versehenen Stange aus sieben horizontalen, parallel laufenden, hellblau und weiß seidenen abwechselnden Streifen zusammengesetzt, fünf Schuh lang und fünf Schuh breit.

### **Sold.**

§ 24. Sobald die Legionisten aus ihren Wohnorten zusammengezogen werden, entweder zu militärischen Übungen oder zum wirklichen Dienst, werden sie gleich den Linientruppen kaserniert oder einquartiert und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weise erhalten die Offiziere in diesen Fällen die ihren Graden entsprechenden Gagen gleich den Offizieren der Armee.

Die bei den mobilen Legionen verwendeten Militär-Pensionisten erhalten eine Zulage, welche sie der Gage des aktiven Dienstgrades gleichstellt.

Bei jedem Bataillon soll wenigstens ein kommandierender Offizier, nebst einem anderen, welcher Adjutantenstelle versieht, dann vier Unteroffiziere mit ständiger voller Gage ihres aktiven Dienstgehalts gegenwärtig sein.

### **Mobilisierung.**

§ 25. Damit nicht dem Ackerbau und den Gewerben zu viele arbeitsame Hände aus einer und derselben Gegen entzogen werden, soll außer den dringendsten Fällen, welche das Ausrücken der ganzen Legion erheischen, niemals ein ganzes Bataillon der Legion auf einmal aufgeboden werden, sondern das sukzessive Aufgebot soll dergestalt geschehen, dass, wenn aus einer Legion ein Bataillon mobilisiert werden sollte, jedes Bataillon nur eine Kompanie mit der dazu gehörigen Zahl der Ober- und Unteroffiziere und Spielleute, und zwar jede Kompanie eine Sektion, nämlich die eine Hälfte des ersten Zuges mit dem vierten Teil der Schützen zu geben hat; sollte aber die Mobilisierung von zwei Bataillonen erfordert werden, so muss eine jede Kompanie des Bataillons, aus welchen die Legion besteht, den ganzen ersten Zug mit der Hälfte der Schützen zum Ausmarsch

beordern, so, dass zwei Kompanien zusammen eine bilden. Die Ober-, Unteroffiziere und Spielleute werden aus den Kompanien in gleichen Teilen, jedoch so gegeben, dass zuerst die im Range älteren eines jeden Grades genommen, und bei einem weiteren Ausrücken die in der Tour folgenden kommandiert werden. Auch gibt die Legion zu einem Ausrücken dem Bataillon einen Junker und zwei Hornisten, zu zwei Bataillonen zwei Junker und vier Hornisten abwechselungsweise aus den Bataillonen derselben.

§ 26. In den ersten Zug und in die erste Hälfte der Schützen sind vorzüglich die Freiwilligen, dann die im 21., 22. und 23. Lebensjahr stehenden und leichter entbehrlichen jungen Leute, in den zweiten Zug die, welche im Lebensalter vom 24. bis in das 30. Jahr, letzteres eingeschlossen, sich befinden, aufzunehmen.

Die vom 21. bis 40. Jahre, welche in die mobilen Legionen wegens der Überzahl nicht eingereiht werden können, bilden die Reserve.

Besondere Sorge muss getragen werden, dass durch eine angemessene Einteilung immer den nötigsten Gewerben, so wie dem Ackerbau die unentbehrliche Anzahl von Individuen verbleibe und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Befolgung dieser Vorschrift kann eine teilweise Mobilisierung der Legionisten nirgend eine nachteilige Stockung verursachen.

§ 27. Für den Fall eines Aufgebots sind die Garnisonsstädte die Sammelplätze; für jetzt werden dazu bestimmt: im Mainkreis Bayreuth und Bamberg, im Rezatkreis Ansbach und Nürnberg, im Oberdonaukreis Augsburg und Ingolstadt, im Regenkreis Regensburg und Amberg, im Unterdonaukreis Passau und Straubing, im Isarkreis München und Landshut, im Salzachkreis Salzburg, im Illerkreis Kempten und Lindau, im Innkreis Innsbruck.

In denjenigen Kreisen, in welchen zwei Sammelplätze bestimmt sind, wird in einem jeden derselben die Hälfte des aus der Mannschaft der nächsten Bataillone bestehenden Aufgebotes versammelt.

§ 28. Die bei jeder Legion als permanent angestellten wirklichen oder funktionierenden Bataillons-Kommandanten sowie die Leutnante oder resp. Bataillons-Adjutanten und die ständigen Unteroffiziere werden in diesen Sammelplätzen, und zwar in jenen Kreisen, welche deren zwei haben, gleich verteilt, in den übrigen aber vereinigt, ihren bleibenden Sitz haben.

Auch wird unter der besonderen Aufsicht dieser Ober- und Unteroffiziere in den Sammelplätzen eine hinreichende Anzahl von Armatur- und Montierungsstücken, worüber sie richtig Rechnung zu pflegen haben, bereit sein, damit im Falle des Ausrückens die Bataillone der mobilen Legion unverzüglich mit demselben versehen werden können.

### **Waffenübung.**

§ 29. Damit die Nationalgardisten den nötigen Unterricht in den militärischen Bewegungen und im Waffengebrauch in der kürzesten Zeit mit einer minderen Last für sie selbst und doch mit der möglichsten Zweckmäßigkeit erhalten, werden in jedem Jahr zwei Übungsepochen, und zwar in der Regel die erste während den Monaten Februar und März, die zweite in den Monaten Oktober und November bestehen.

Zu einer jeden dieser Übungsepochen sendet ein jedes Bataillon eine aus den vier Kompanien desselben in gleichen Teilen, nämlich aus einer Sektion oder einem halben Zug und dem vierten

Teil der Schützen zusammengesetzte Kompanie, mit der dazu gehörigen Zahl der Ober-, Unteroffiziere und Spielleute in den bestimmten Sammelplatz.

Auch gibt jede Legion abwechselungsweise eine Junker und zwei Hornisten zu diesem vereinigten Bataillon; in den Kreisen, in welchen dasselbe zwei Sammelplätze hat, bleibt der Junker mit einem Hornisten bei den ersten zwei Kompanien, der zweite Hornist wird den Schützen der zwei anderen Kompanien zugeteilt.

Wenn die Schützen nicht zusammengezogen werden, um dieselben besonders im Tirailleursdienst zu üben, so werden sie so auf den rechten Flügel der Truppe gestellt, dass sie bei einer Kompanie eine eigene Sektion – bei zwei Kompanien einen Zug – bei vier Kompanien auf den rechten Flügel des Bataillons zusammen eine Kompanie bilden.

§ 30. Die in den Sammelplätzen wohnenden, bei den mobilen Legionen als permanent angestellte Ober- und Unteroffiziere werden während den Übungsepochen ihren möglichsten Fleiß sowohl im Unterricht der Gardisten anwenden, als auch während dieser Zeit die Kenntnis und das Zutrauen ihrer Untergebenen zu erwerben sich bestreben.

Die General-Kommandos werden die untergeordneten wirklichen und funktionierenden Stadtkommandanten, unter deren Befehlen die Gardisten während ihrer Anwesenheit in den Garnisonen stehen, sowie die Regiments- und Bataillons-Kommandanten anweisen, durch eigene Aufsicht und Anwendung einiger Ober- und Unteroffiziere der Linie beizutragen, dass der Unterricht der Gardisten zweckmäßig eingeleitet und befördert wird.

§ 31. Sowie dieselben in der Stellung, den Wendungen, der Richtung im Marschieren, im Schwenken, im Abbrechen, Aufmarschieren, in den Handgriffen mit dem Gewehr, dem Laden und Feuern hinreichend ausgebildet sind, haben sie, um sich die Kenntnis des militärischen Dienstes und der Disziplin eigen zu machen, mit den Linientruppen Garnisonsdienste zu verrichten, während welcher Zeit die im Reglement vorgeschriebenen Evolutionen in größeren Abteilungen mit ihnen einzuüben sind.

Damit man überzeugt ist, dass die Nationalgardisten das Gewehr ganz gut zu behandeln wissen, soll jeder derselben bei diesen größeren Übungen 12 blinde Patronen und vor dem Verflusse der zwei Übungsmonate 3 scharfe Patronen auf die Scheibe verfeuern.

§ 32. Diese Übungskommandos erhalten beim Eintreffen in die Garnison die verordnete Armatur und Montur, und liefern solche nach dem Verflusse der zwei Monate wieder ein, die Schuhe ausgenommen, welche dem Legionisten bleiben.

Sie sind verpflichtet, diese Gegenstände in möglichst gutem Zustand zu erhalten, weswegen die Ober- und Unteroffiziere die gehörige Aufsicht zu pflegen haben, und jene Gardisten, welche Armatur- oder Monturgegenstände durch Nachlässigkeit oder Mutwillen verderben oder wohl gar verlieren, den Umständen angemessen zum Ersatz anzuhalten oder zu bestrafen sind.

§ 33. Über diese in die Garnisonen abzugebenden Übungskommandos sind richtige Listen zu halten, damit kein Gardist zum zweiten Mal dazu beordert werde.

Vor allen sind jene Nationalgardisten, welche im 21. Lebensjahr stehen, zu diesem Zwecke zu verwenden.

§ 34. Wenn eine größere Anzahl von Mannschaft zu außerordentlichen militärischen Übungen zu einigen Wochen zusammengezogen werden soll, wird besondere Anweisung erfolgen.

### **Musterlisten.**

§ 35. Damit nach vorgeschriebener Weise die Bildung der mobilen Bataillone gehörig vollzogen werde, hat jeder General-Kreis-Kommissär durch die untergeordneten Land- und Herrschaftsrichter die Aufstellung genauer Musterlisten besorgen zu lassen, und einem der Kreisräte die Revision derselben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinsicht der individuellen Dienstpflicht vorkommenden Anstände aufzutragen.

Die Musterlisten sind nach der Vorschrift des neuesten Konskriptionsgesetzes, mit Zugrundelegung des Formulars unter Ziffer 3 in den Beilagen nach den oben in § 5 bezeichneten verschiedenen Klassen herzustellen.

### **Verpflichtung.**

§ 36. Bei der wirklichen Einreihung wird der Legionist bei dem Landgericht durch Handgelübde verpflichtet, und bei der ersten Zusammenstellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geschworen.

### **Sammelplätze.**

§ 37. Alle Vorbereitungen müssen dahin zielen, dass der Auszug auf den ersten Befehl zum Vollzug kommen könne.

Der Sammelplatz der Legion ist, wenn nicht in besonderen Fällen anders verfügt wird, die Hauptstadt des Kreises.

Für die Bataillone sind die Exerzier-Städte die Sammelplätze, in welche sich die zum Marsch beorderte Mannschaft aus den ebenfalls festzusetzenden Kompanie-Sammelplätzen zu begeben hat.

Die Musterung geschieht durch den Legions-Chef mit Zuziehung eines von dem General-Kreis-Kommissariat beigegebenen Kommissärs.

### **Gleichstellung mit der Armee in Verpflegung und Auszeichnung.**

§ 38. So wie oben bereits in § 24 verordnet ist, dass vom Tage des Ausrückens aus den Kompanie-Sammelplätzen die Mannschaft Gage, Löhnung und Verpflegung wie die Infanterie der Armee erhalten solle, so werden auch die Kranken in den Militärspitälern besorgt, und haben jene, welche im Dienst beschädigt werden, die nämlichen Ansprüche auf Pension wie die Individuen der Armee.

§ 39. Wenn Ober-, Unteroffiziere und Soldaten der mobilen Legionen im Felde sich durch tapfere Taten auszeichnen, werden denselben jene Belobigungen zuteil, welche für die Armee bestimmt sind.

### **Gang der Meldungen.**

§ 40. Alle im Bezirk einer Kompanie vorkommenden dienstlichen Angelegenheiten und dahin sich eignenden Vorfälle gelangen mittels förmlicher Meldung in militärischer Ordnung und in der Reihenfolge der verschiedenen Grade an den Kapitain, welcher an das Bataillons-Kommando berichtet.

Der Bataillons-Chef berichtet, wenn der Gegenstand nicht nach dem bestehenden System ohne weitere Anfragen erledigt werden kann, an den Legions-Chef, von welchem in den nötigen Fällen der Bericht mit beigefügtem Gutachten an das General-Kommando eingesendet wird, um durch die betreffenden Ministerien die allerhöchste EntschlieÙung zu veranlassen.



### **Aufgebot.**

§ 41. Außer der zur Übung bestimmter Zeit darf ohne Unser Vorwissen und besonderen Befehl in keinem Falle weder ein Teil noch das Ganze der Legionen mobilisiert werden. Nur in dringenden Fällen einer augenblicklichen Unterbrechung der inneren Ruhe und Sicherheit werden die Legions-Chefs ermächtigt, auf Anrufen der General-Kreis-Kommissäre die dringendsten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen sind.

Wir behalten Uns selbst vor, im Falle Bedürfnis die Befehle zum Ausrücken der mobilen Legionen zu erteilen und die Bestimmungen über die Stärke, die Sammelplätze und das Kommando über dieselben zu treffen.

### **Dienstzeit.**

§ 42. Die gewöhnliche Dienstzeit für die Waffenübung ist in dem § 29 festgesetzt. Werden die Legionen zum wirklichen Ausrücken aufgeboten und der zu leistende Militärdienst dauert länger als 6 Monate, so soll nach Verfluss dieser Zeit die ausgerückte Mannschaft zum vierten Teil erneuert werden, und es ist dabei die Einleitung in der Art zu treffen, damit jedesmal die neu exerzierte Mannschaft nachrücke.

### **Ersatz und Austritt.**

§ 42. Da diese Abteilung der Nationalgarde immer auf den ersten Aufruf zur Mobilisierung bereit sein muss, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken oder in Verbindung mit den Linientruppen an die feindlich bedrohten Grenzen des Reichs zu ziehen oder die Garnisonen in den festen Plätzen zu verstärken; so muss alles, was die augenblickliche Mobilisierung stören könnte, durchaus vermieden werden.

Es ist daher nicht nur zu sorgen, dass die abgehenden Offiziere und Unteroffiziere nach den vorgeschriebenen Normen immer sogleich ersetzt werden, sondern es soll auch für den Abgang der übrigen Mannschaft in den ersten Zügen jedesmal alsbald der Ersatz aus den zweiten, in diese aus den dritten u.s.f. geleistet werden.

Den in dieser Klasse begriffenen ausgedienten Soldaten, so wie den übrigen Legionspflichtigen, ist es übrigens keineswegs zu verwehren, als Ersatzmänner für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reserve-Bataillone einzutreten.

Eine Einstellung oder Vertauschung findet bei den mobilen Legionen nicht statt.

Die Verheiratung oder Ansässigmachung eines Mannes ist aus dem Grunde der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erschweren, sondern in diesem Fall tritt derselbe, wenn er nicht als Freiwilliger selbst in dieser Klasse bleiben will, nach Umständen in die dritte Klasse der Nationalgarde über.

### **Entlassungen wegen Auswanderung.**

§ 44. Bei Entlassungen wegen Auswanderung erhält bei denjenigen, welche sich noch in den Militärflichtigkeitsjahren befinden, das Konskriptionsgesetz, Titel VII, Art. 99 eine analoge Anwendung.

Wenn Individuen von den übrigen zur Nationalgarde zweiter Klasse Dienstpflichtigen auswandern wollen, so sind sie nach den über die Auswanderung bestehenden Verordnungen zu behandeln und überdies verbunden, jedes Jahr, welches sie bis zum 40. noch zu dienen haben, mit 6 fl. zu redimieren.

## **Dritte Klasse der Nationalgarde.**

### **Bürgermilitär.**

§ 45. Die dritte Klasse der Nationalgarde bildet das Bürgermilitär.

### **Bestandteile des Bürgermilitärs.**

§ 46. Das Bürgermilitär besteht aus der Klasse der Einwohner, welche in einer Stadt, in einem Markt oder in einem anderen Gemeindebezirk, wo Wir dasselbe anzuordnen für gut finden, ihren Wohnsitz haben, besteuerte Gründe darin besitzen oder Gewerbe ausüben, und das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Diejenigen, welche nach dem Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 zu den Mitgliedern einer Gemeinde nicht gehören, dürfen in die Liste dieser Klasse der Nationalgarde nicht eingeschrieben werden.

### **Dienst.**

§ 47. Das Bürgermilitär leistet nie Kriegsdienst gegen den äußeren Feind, seine Dienstobliegenheiten beschränken sich auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit innerhalb der Grenzen ihrer Markungen, außer denselben darf es nur zu Eskorten verwendet werden.

§ 48. Es übernimmt hiernach beim Abzug der Linienregimenter aus den Garnisonen den allda notwendigen Dienst, und in jenen Städten, in welchen keine gewöhnliche Garnison besteht, besorgt es denselben für beständig, soweit die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit es erfordert, nach der hierüber erteilten Wache-Instruktion vom 5. Sept. 1809 (Reggsbl. St. LXII, S. 1449-1472), ferner nach den besonderen Verordnungen vom 12. Jan. 1809 (Reggsbl. St. VIII, S. 180), dann vom [21. Jänner 1809](#) (Reggsbl. St. VIII, S. 248) die Feuer-Piquete und Abschaffungspatrouillen an jenen Orten betreffend, in welchen gewöhnlich kein Linienmilitär in Besatzung liegt.

Der in einem oder anderen Falle von dem Bürgermilitär zu übernehmende Dienst soll jederzeit auf das notwendigste Bedürfnis beschränkt werden.

§ 49. Wer zur Nationalgarde dritter Klasse dienstpflchtig ist und keine gesetzliche Befreiung von der persönlichen Dienstleistung für sich anführen kann, muss den nach der Kommandierliste ihn treffenden Dienst selber verrichten, und es ist ihm nicht gestattet, statt seiner seinen Sohn, Gesellen oder einen Lohnwächter zu stellen.

§ 50. Sollten sich jedoch Fälle ereignen, dass ein Bürgersoldat durch gültige Hindernisse abgehalten würde, den ihn treffenden Dienst selbst zu machen, so ist ihm gestattet, diesen durch einen anderen, jedoch dem Bürgermilitär selbst einverleibtes Individuum, gegen eine verhältnismäßige Entschädigung leisten zu lassen.

In dem Falle einer Erkrankung ist derselbe von dem Dienst befreit, ohne verbunden zu sein, einen anderen Mann für sich einzustellen.

### **Befreiung von persönlicher Dienstleistung.**

§ 51. Da die nach § 4 dienstpflchtigen, in wirklichem Staats- und Hofdienst aber stehenden Individuen sowie die Geistlichen, Ärzte und Advokaten durch die Geschäfte ihres Berufes oder durch ihren Stand gehindert sind, an dem Dienst der Nationalgarde persönlichen Anteil zu nehmen, so sollen dieselben zwar von der persönlichen Dienstleistung befreit sein, jedoch sind sie verpflichtet, den gemeinen Dienst eines Nationalgardisten nach dem festgesetzten Maßstab ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen oder sonstige Besteuerung jährlich zu reluireen.

Die Advokaten bleiben verbunden, den Dienst eines Auditors bei dem Bürgermilitär zu übernehmen, die aus denselben dafür ausgewählten Individuen sind von einem Relutionsbeitrag befreit.

Die Befreiung kommt ebenfalls denjenigen Individuen zu statten, die wegen ihrer körperlichen Untauglichkeit nicht im Stande sind, persönlich zu dienen; doch sind diese sowie die Witwen und andere weibliche Individuen, welche besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben, wie die obengenannten verpflichtet, einen Beitrag an Geld zur Bürgermilitärkasse zu entrichten.

Die Vergütungssumme hat der General-Kommissär benehmlich mit der Stadt-Kommandantschaft für jede Dienstgattung jährlich festzusetzen.

### **Formation.**

§ 52. Die Formation des Bürgermilitärs in einer Gemeinde ergibt sich aus der aufgestellten Musterrolle, indem der Stand der zu dieser Anstalt waffenpflichtige Mannschaft auszeigt, ob eine Sektion, ein Zug, eine, zwei oder drei Kompanien, ein Bataillon, ein Regiment von zwei, drei oder mehr Bataillonen gebildet werden kann.

Die Waffengattungen des Bürgermilitärs bestehen aus Infanterie, nämlich Grenadiere, Füsiliere und Schützen, aus Kavallerie und Artillerie mit der zu letzteren gehörigen Fuhrwesenabteilung.

Eine Grenadierkompanie kann nur errichtet werden, wo außer ihr noch drei Füsilierkompanien aufgestellt werden können, folglich wo ein ganzes Bataillon sich bilden lässt. Zu Grenadiern werden die größten, indem ein Grenadier wenigstens 5 Fuß 11 Zoll bayerischen Maßes haben soll, und zugleich gut gewachsene Leute ausgehoben.

Eine Schützenkompanie kann sich nur dann bilden, wenn außer ihr noch ein Bataillon oder wenigstens zwei Füsilierkompanien, deren jede, mit Ausschluss der Ober-, Unteroffiziere und Spielleute, zum mindesten 80 Köpfe zählt, bestehen können.

Zwei Schützenkompanien können nur da zu errichten gestattet werden, wo ein aus drei Bataillonen bestehendes Infanterie-Regiment, dessen Kompanien außer der Prima Plana wenigstens 80 Köpfe stark sind, aufgestellt werden kann. Zwei solche Kompanien führen den Namen - Schützenkorps – der ältere Kapitain ist der jedesmalige Kommandant dessen. Zu den Schützen sind vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieser Waffengattung nach ihren persönlichen Eigenschaften sich schicken und das Scharfschießen, worin sie sich fleißig zu üben haben, verstehen.

Besonders ist zu beachten, dass den Schützen nicht zu viele durch Bildung und Vermögen ausgezeichnete Bürger zugeteilt werden, damit die übrige Infanterie und andere Waffengattungen nicht aus Mangel tauglicher Subjekte in der Auswahl guter Ober- und Unteroffiziere benachteiligt werden.

Eine Kavallerie kann gebildet werden, wo sich so viele, durch eigene Pferde wohl berittene Individuen finden, als zur Aufstellung einer Division von zwei Eskadron, einer ganzen oder halben Eskadron oder auch nur eines Zuges erforderlich sind, weswegen alle jene, welche vermöge ihres Gewerbes Pferde zu halten benötigt sind und hinreichendes Vermögen besitzen zum Kavalleriedienst gezogen werden. Eine Division von zwei Eskadronen darf nur in jenen Städten errichtet werden, wo noch ein Infanterie-Regiment von wenigstens drei Bataillonen besteht.

Eine Artillerie kann nur da sich bilden, wo sich wirklich brauchbare Kanonen befinden, und zwar nur im Verhältnis der Anzahl des Geschützes. Bei 6 Kanonen darf eine ganze Kompanie, bei 5 und 4 eine halbe Kompanie, bei 3 und 2 eine Sektion bestehen.

Eine Grenadier oder Füsilierkompanie besteht aus 1 Kapitain, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis höchstens 100 Feuergewehren, unter welchen ein Pionier sich befindet.

Wenn beim Ausrücken einiger Unteroffiziere zu erscheinen verhindert sind, so werden ihre Stellen einstweilen durch Vizekorporäle, welche aber deshalb keine besondere Auszeichnung auf der Uniform tragen, ersetzt.

Es ist notwendig, dass die Grenadier- und Füsilierkompanien sowie die Eskadronen stark gehalten werden, weil beim Bürgermilitär selten der Fall eintreten wird, dass die Kompanie in ihrem ganzen Stande ausrückt, indem gewerbetreibende Bürger öfter durch billige Ursachen am Erscheinen gehindert sein können.

Eine Schützenkompanie ist eben so formiert, nur führt sie selber keinen Pionier und darf außer der Prima Plana nie über 80 Feuergewehre zählen.

Eine halbe Kompanie oder ein Zug besteht aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 4 Korporäle, 1 Pfeiffer, 1 Tambour und 40 bis 60 Feuergewehren.

Ein halber Zug oder eine Sektion besteht aus 1 Unterlieutenant, 1 Sergeanten, 2 Korporäle, 1 Tambour und 20 bis 40 Feuergewehren.

Solche Züge und Sektionen können nur aus Füsiliern gebildet werden, indem die Grenadiere und Schützen nur in ganzen Kompanien und in keinen kleineren Teilen formiert werden dürfen.

Eine Eskadron besteht aus 1 Rittmeister, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 ersten Wachtmeister, 2 zweite Wachtmeister, 4 Korporäle, 2 Trompeter und 60 bis höchstens 100 Reiter, eine halbe Eskadron oder zwei Züge aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 4 Korporäle, 1 Trompeter, 40-60 Reiter, ein Zug aus 1 Unterlieutenant, 1 zweiten Wachtmeister, 2 Korporäle, 1 Trompeter und 20 bis 40 Reiter.

Eine Artilleriekompanie besteht aus 1 Kapitain, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Oberfeuerwerker, 2 Feuerwerker, 4 Korporälen, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, dann zum mindesten aus 60 bis 80 Kanonieren, eine halbe Kompanie aus 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 4 Korporäle, 1 Pfeifer, 1 Tambour und 40 bis 60 Kanonieren, eine Sektion aus 1 Unterlieutenant, 1 Feuerwerker, 2 Korporäle, 1 Tambour und 20 bis 40 Kanonieren.

Ein Bataillon wird durch vier Kompanien, und zwar die rechte Flügel-Kompanie aus Grenadiern, die übrigen drei aus Füsiliern gebildet; dasselbe wird durch einen Major geführt.

Bei einem Regiment von zwei und mehr Bataillonen führt ein Oberst das Kommando, das erste Bataillon kommandiert ein Oberstlieutenant, die übrigen kommandieren Majore.

Eine Kavallerie-Division wird durch einen Major geführt.

Jeder Kommandant eines Regiments, dasselbe mag aus zwei oder mehr Bataillons bestehen, hat einen eigenen Regiments-, dann jeder Bataillons-Kommandant einen Bataillons-Adjutanten, so wie jedem Kavallerie-Divisions-Kommandanten ein Adjutant beigegeben ist.

Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten werden aus der Reihe der Ober- und Unterlieutenants genommen. Die Regiments-, Bataillons- und Kavallerie-Divisions-Kommandanten wählen die fähigsten zur Besetzung dieser Stelle, tauglichsten Subjekte. Da jedes Bataillon eine Fahne und jede Kavallerie-Division eine Standarte führt, so hat jedes Bataillon und jede Kavallerie-Division einen Junker, derselbe hat den Rang als erster Unteroffizier vor den Feldwebel. Die Junkerstelle wird als Übergang zum Offizier betrachtet, und er rückt in diese Charge vor, wenn er die zu einem Ober-

Offizier erforderlichen Fähigkeiten besitzt und sich im Dienst durch Geschicklichkeit und Eifer auszeichnet.

Bei jedem Regiment von zwei und mehr Bataillonen ist ein Regiments-Quartiermeister, ein Regiments-Auditor und ein Regiments-Chirurg, welche in der Achtung eines Kapitäns stehen, angestellt; einem Regiments-Quartiermeister und Auditor ist ein Bataillons-Quartiermeister und Auditor mit der Achtung eines Oberlieutenants beigegeben, auch besteht ein Bataillons-Quartiermeister und Auditor da, wo nur ein Bataillon oder wenigstens drei Kompanien sich bilden.

Von den Bataillons-Chirurgen, welche Oberlieutenants Achtung genießen, befindet sich einer bei jedem Bataillon eines Regiments, so wie bei jedem einzelnen Bataillon, und auch da, wo sich drei Kompanien bilden, ferner bei einem Schützen-Korps oder einer Kavallerie-Division.

Ein Unterchirurg mit der Achtung eines Junkers besteht außerdem überall, wo die Anstellung eines Bataillons-Chirurgen gestattet ist, dann bei zwei Füsilierkompanien, und überhaupt bei jeder Waffengattung, welche nur eine Kompanie, Eskadron oder eine noch kleinere Abteilung bildet.

Solche Unterchirurgen müssen aber eine wissenschaftliche Bildung erhalten haben, indem einfache Bader zu einer solchen Anstellung nicht geeignet sind.

Ein Zeugwart mit der Achtung eines Oberlieutenants besteht überall, wo wenigstens zwei Füsilierkompanien sich bilden.

Ein Zeugdiener mit der Achtung eines Sergeanten ist jedem Zeugwart beigegeben, und besteht auch da, wo nur eine Kompanie, ein Zug oder eine Sektion gebildet wird, indem er dann die Dienste eines Zeugwarts verrichtet.

Ein Fourier mit der Achtung eines Sergeanten befindet sich bei jeder ganzen und halben Kompanie oder Eskadron; bei einer kleineren Abteilung versieht ein Unteroffizier dessen Dienste. Bei einem jeden Regiment ist ein Regiments-Tambour, bei jedem Bataillon ein Bataillons-Tambour, ersterer mit der Achtung eines Sergeanten, letzterer mit der Achtung eines Korporals angestellt.

Das Bürgermilitär kann auch Hautboisten haben; da wo ein Bataillon und mehr bestehen, haben dieselben so wie sämtliche Trompeter der Kavallerie, Korporals, der Musikmeister Feldwebels, der Stabstrompeter, welchen eine Kavallerie-Division allein zu führen berechtigt ist, eines Wachtmeisters Achtung.

Es ist keineswegs die Meinung, dass die durch diese neuere Formation hie und da überzählig werdenden Ober- oder Unteroffiziere sogleich reformiert werden, sondern diese Stellen haben nach und nach einzugehen, indem dieselben in Erledigungsfällen nicht mehr ersetzt werden.

Ebenso bleiben alle jene Individuen, welche bisher rechtmäßigerweise höhere Titel führten als diese Formation zulässt, im Besitze derselben; dergleichen persönliche Begünstigungen dürfen aber nicht an die Nachfolger übergehen.

### **Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen.**

§ 53. Die Besetzung der Offiziers- und Unteroffiziers-Stellen geschieht durch Wahl.

Die Unteroffiziere wählt jedes Korps aus seiner Mitte.

Die Wahl der Offiziere geschieht durch eine aus sieben Gliedern zusammengesetzte Kommission.

§ 54. Wo noch kein Bürgermilitär besteht, wird die erste Wahlkommission aus dem Gemeinderat, und wenn dieser die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht enthält, durch Beiziehung einiger aus den angesehensten Gemeindegliedern unter obrigkeitlicher Leitung gebildet. Durch diese wird sodann die Wahl vorschriftsmäßig vollzogen.

§ 55. Wo das Bürgermilitär bereits formiert ist, besteht die Wahlkommission:

- a) bei einem Regiment: aus dem Regiments-Kommandanten als Vorstand, aus den Bataillons-Kommandanten und aus den ältesten Hauptleuten;
- b) bei einem Bataillon: aus dem Bataillons-Kommandanten als Vorstand, den ältesten zwei Hauptleuten und Oberlieutenants.

Wenn das Bürgermilitär so schwach ist, dass die sieben Wahlkommissions-Mitglieder nicht alle durch Offiziere besetzt werden können, so sollen die noch Abgehenden durch die im Range ältesten Unteroffiziere ersetzt werden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§ 56. Bei der Wahl der Offiziere soll vorzüglich auf solche Männer Rücksicht genommen werden, welche Dienstfeier und die erforderlichen Kenntnisse besitzen, dabei die Achtung ihrer Mitbürger genießen. Die Wähler sind deshalb verbunden, ihre Stimme einzeln und motiviert zu Protokoll zu geben und eigenhändig zu unterschreiben.

§ 57. Die Staboffiziere rücken nach ihrem Rang dienstmäßig vor; der Major wird aus den Kapitäns ohne Unterschied der Waffengattung gewählt.

Die subalternen Offiziere rücken gleichfalls nach ihrem Range in höhere Chargen vor; die Unterlieutenants werden gewählt, und eben so die Junker.

Wenn ein Offizier nicht in eine höhere Charge vorrücken oder ein Gardist zum Offizier nicht befördert sein will, so muss er seine Verzichtleistung dienstmäßig und schriftlich anzeigen; derselbe kann alsdann aber auch nie mehr in eine höhere Charge vorrücken.

§ 58. Bei dienstmäßigem Vorrücken in höhere Stellen hat keine Wahl statt, sondern der kommandierende Offizier legt die Offiziers-Rangliste mit seinem Vorschlag dem General-Kommissär vor, welches dieselbe mit seinem Gutachten an das Ministerium des Innern sendet.

§ 59. Die Staboffiziere erhalten Patente vom genannten Ministerium, die subalternen Offiziere von dem einschlägigen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariat, von welchem die Junker und Unterchirurgen Anstellungs-Ordres ausgefertigt werden.

#### **Uniform.**

§ 60. Die Infanterie, Kavallerie, Artillerie und die Pioniere des Bürgermilitärs erhalten die in dem besonders nachfolgenden Reglement vorgeschriebenen Uniformen.

#### **Bewaffnung.**

§ 61. Das Bürgermilitär ist zu einer ganz gleichen Bewaffnung nicht anzuhalten; es genügt, wenn Kaliber der Feurgewehre bei jedem Korps der nämliche ist, die Flinten feurgerecht, mit gleichen Ladstücken, selbe mögen zylindrisch oder konisch sein, mit Bajonetten und gleichen Riemen versehen, dann die Feurgewehre sowohl als die übrigen Waffen bei jeder Waffengattung mit gleichen Garnituren und nach gleichen Formen verfertigt sind, wie in dem obenerwähnten Reglement näher bestimmt ist.

#### **Waffenübung.**

§ 62. Die zur Waffenübung erforderliche Zeit muss in der Art bestimmt sein und mit solcher Tätigkeit benützt werden, dass der Zweck vollkommen erreicht sei, und das Bürgermilitär bei einer

Ausrückung nicht als eine im Unterricht vernachlässigte Truppe, sondern in ihrer Dienstleistung mit einer Achtung erzeugenden Würde erscheine; dabei soll aber die Zeit der Waffenübung nicht zu weit ausgedehnt werden, damit der Bürgersoldat nicht zu sehr zu seinem eigenen und dem Nachteil der bürgerlichen Gewerbe belästigt werde.

Die Waffenübung soll (die höchsten Festtage ausgenommen) an Sonn- und Feiertagen bei guter Jahreszeit und Witterung und zu einer Tageszeit, welche dem größeren Teil erwünscht ist, vorgenommen werden.

Auch ist zu gestatten, dass Bürgersoldaten und besonders Ober- und Unteroffiziere, freiwillig auch an Werktagen und an solchen Stunden, wo sie ihre Gewerbe nicht mehr beschäftigen, sich in den Waffen üben, und sich auf solche Art bilden, um mit Ehre und Würde das zu sein, was sie bei Vernehmung des Garnisonsdienstes, bei Paraden u.s.w. sein sollen; doch darf keine Strafe gegen jene Individuen angewendet werden, welche sich bei solchen freiwilligen Übungen manchmal verspäten oder ausbleiben, wenn sie bezeugen können, das sie durch äußerst dringende und unverschiebliche Geschäfte zu erscheinen verhindert worden sind.

Bei den an Sonn- und Feiertagen notwendig statthabenden Waffenübungen hat jeder Stabsoffizier bei seinem Bataillon – bei einer Kompanie oder Eskadron, wenn nicht alle Offiziere, doch wenigstens einer, - gegenwärtig zu sein.

Von dem kommandieren Obersten erwartet man, dass er an diesen Tagen nachsehe, und so den Dienst sich angelegen sein lasse. Es ist darauf zu halten, dass ehevor die Ober- und Unteroffiziere wohl in den Waffen und in den verschiedenen Bewegungen eingeübt werden, damit dieselben sodann im Stand sind, die übrigen abzurichten.

Die Dauer der Übungen soll den Zeitraum von zwei Stunden nicht überschreiten. Die Ober- und Unteroffiziere werden bei dem Unterricht durch Bescheidenheit und ihr freundschaftliches Benehmen ein echtes Ehrgefühl und Liebe zum Dienst zu bezwecken suchen. Gegen Fehlige tritt eine angemessene Zurechtweisung, und im Bedürfnisfalle die Befolgung des Subordinations-Reglements ein.

Da nach der Verordnung vom 9. August 1808 Kirchen-Paraden zugleich eine Übung in der militärischen Stellung und im Marschieren etc. sowie eine Besichtigung der Montur und der verordnungsmäßigen Form zum Zwecke haben, folglich als ein wesentlicher Teil des Dienstes zu betrachten sind, so fällt es von selbst auf, dass dieser Zweck nie außer Augen dürfe gelassen werden, und dass hierauf genau zu halten sei, indem die Stabs- und Oberoffiziere des Bürgermilitärs bei solchen Ausrückungen genau darauf sehen müssen, dass Montur und Armatur in gutem Stand sei, sowie auch öfters im Aufbewahrungsort der übrigen Waffen Nachsicht zu pflegen ist, um sich zu überzeugen, ob der Zeugwart dem ihm obliegenden Geschäft der Vorschrift nach mit Ordnung und Fleiß vorstehe, folglich der Waffenvorrat sowie andere Requisiten in reinem und ganz brauchbarem Zustand erhalten werden.

### **Kommando.**

§ 63. Die Nationalgarde dieser Klasse steht in allen Gegenständen, welche ihren Organismus (!) und innere Verfassung betreffen, zu welchem auch die Anordnung der Musterungen und die Veranlassung der Waffenübung gehört, unter den Befehlen der Zivilautoritäten.

§ 64. Diese sind, unter der obersten Leitung des Ministerium des Innern, die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate, welchem das Bürgermilitär in der Kreis-Hauptstadt unmittelbar, in den übr-

gen Städten und Märkten des Kreises aber mittelst der allda bestehenden Polizeibehörden untergeben ist.

§ 65. Wenn die Nationalgarden dritter Klasse unter den Waffen stehen und zu irgendeiner militärischen Dienstleistung ausrücken oder in Vereinigung mit Linientruppen oder Nationalgarden der zweiten Klasse bestimmten Dienst verrichten, so stehen sie unter den Befehlen der Militär-Kommandantschaften, und in den Städten, in welchem sich keine wirklichen Kommandantschaften befinden, unter dem Kommandanten des Linienmilitärs, von welchem Grade derselbe auch sein mag, indem er in einem solchen Falle als Ortskommandant zu betrachten ist.

§ 66. In jenen Orten, in welchen kein Linienmilitär-Kommandant sich befindet, geht die Besorgung der Dienst- und Kommandogegenstände nach den näheren Bestimmungen der Verordnung vom [16. Juli 1808](#) (Reggsbl. St. XXXV, Seite 1545) an die Polizei-Kommissäre, Land- oder Herrschaftsrichter über; diese sind jedoch gehalten, die in der Eigenschaft als Platzkommandanten ihnen aufgetragenen Funktionen, außer einem legalen Verhinderungsfall, in eigener Person zu versehen.

§ 67. In allen reinen Dienst- und Kommandosachen, z.B. bei Ausrückungen zu Paraden und Feierlichkeiten, bei Berufung zur Garnisons-Dienstleistung, bei der Kommandierung eines Teils der Nationalgarde zur Unterstützung polizeilicher Maßregeln mit den Waffen, müssen die dazu nötigen Befehle jederzeit von der Linien-Kommandantschaft unmittelbar ausgehen, jedoch ist der kommandierende Offizier der Nationalgarde verbunden, von jedem solchen Ereignisse den Zivilautoritäten eine Anzeige machen.

Von den Linienmilitär-Kommandanten darf auf Requisition der Zivilautoritäten der militärische Beistand nie verweigert werden.

§ 68. Wenn von den Zivilautoritäten Ausrückungen des Bürgermilitärs für solche Zwecke angeordnet werden, welche als Gegenstände der inneren Verfassung zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreis gehören, z.B. zu Musterungen, zu Waffenübungen, so sollen von dem Kommandierenden der Nationalgarde dem Linienmilitär-Kommandanten dienstmäßige Meldungen davon gemacht werden, - dieser ist aber nicht befugt, in solche Gegenstände der inneren Verfassung sich zu mischen, jedoch ist er zur Nachsicht bei den Waffenübungen berechtigt, damit die wahrgenommenen allenfallsigen Gebrechen durch ein freundschaftliches Benehmen mit der einschlägigen Zivilautorität denselben abgeholfen und das Beste des Dienstes befördert werde.

§ 69. Wenn in einer Stadt das Bürgermilitär aus mehreren Korps besteht, so hat, jedoch in der oben bestimmten Unterordnung, derjenige bürgerliche Offizier über dieselbe den Oberbefehl, welcher die höchste militärische Würde bekleidet.

### **Musterlisten.**

§ 70. Damit die Bildung der Nationalgarde dritter Klasse nach vorgeschriebener Weise vollzogen werde, haben die General-Kreis- und Stadt-Kommissäre über sämtliche nach § 46 zu Nationalgarde dieser Klasse dienstpflchtigen Einwohner in einer Stadt oder in einem Markt die Aufstellung genauer Musterlisten nach den Formularen, welche ihnen darüber werden mitgeteilt werden, zu besorgen, und die bereits gefertigten danach berichtigen zu lassen.

§ 71. Jedes Bürgermilitär-Kommando hat unter seiner Unterschrift und Fertigung jedes Mal mit dem 1. April und 1. Oktober eine Tabelle über den Stand des in einer Stadt oder in einem Markte bestehenden Bürgermilitärs dem General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate in der Kreis-Hauptstadt



unmittelbar, in den übrigen Kreis-Städten und Märkten aber durch die einschlägigen Polizeibeamten demselben vorzulegen, welches längsten bis zum 1. Mai und 1. November eine Tabelle über das gesamte Bürgermilitär seines Kreises daraus zu fertigen und an das Ministerium des Innern einzusenden hat.

### **Verpflichtung.**

§ 72. In den Städten, in welchen das Bürgermilitär ein Regiment oder Bataillon bildet, soll die feierliche Beeidigung desselben bei Gelegenheit der Musterung durch die Musterungskommissäre, in den Städten und Märkten aber, in welchen nur einige Kompanien bestehen, soll ihre Verpflichtung an Unserem Namens- oder Geburtsfeste auf die hierüber vorgeschriebene feierliche Art vorgenommen werden.

### **Sold.**

§ 73. Da die Nationalgarde dritter Klasse nach ihrer Bestimmung für ihre eigene Lokal-Sicherheit zu sorgen hat, so empfängt dieselbe für ihre Dienste keine Gagen und Löhnungen. Wenn dieselbe jedoch außer ihren Wohnorten zu Eskorten verwendet wird, so soll für ihre Verpflegung auf geeignetem Wege Sorge getragen werden.

### **Musterung.**

§ 74. Jedes General-Kreis-Kommissariat hat für das Bürgermilitär einen eigenen Rat als Musterungskommissär zu benennen, welcher in den Hauptstädten des Kreises, in welchen das zahlreichste Bürgermilitär sich befindet, die Musterung vorzunehmen hat.

§ 75. In den kleineren Städten und Märkten ist dieses Geschäft den Land- und Herrschaftsrichtern als subdeligierten Musterungskommissären übertragen, wenn nicht besondere Vorfälle fordern, dass der Kreis-Musterungskommissär sich selbst dahin begeben, welches dem Ermessen des betreffenden General-Kreis-Kommissärs überlassen wird.

§ 76. Die Musterungen sollen mit möglichster Schonung des bürgerlichen Gewerbes, und deshalb meistens an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

§ 77. Der Musterungskommissär hat sich nach der Musterungsinstruktion vom [6. Juni 1807](#) und nach den hierüber erlassenen weiteren Verordnungen zu benehmen und zur Ersparnis der Kosten in der vorgeschriebenen Zeit das Musterungsgeschäft zu vollenden.

§ 78. Das General-Kreis-Kommissariat hat von den Resultaten der in seinem Kreis geschehenen Musterungen an das Ministerium des Inneren jährlich eine ausführliche Anzeige, mit Anlegung der Musterungsakten, zu machen, welches nach Erfordernis von Zeit zu Zeit in den Kreisen eine eigene Generalinspektion des Bürgermilitärs veranlassen wird.

### **Gerichtsbarkeit in Dienstsachen.**

§ 79. Die Bürgersoldaten behalten ihren ordentlichen Gerichtsstand, ausgenommen in Dienstsachen, für welche durch die Verordnung vom [23. Dezember 1807](#) (Reggsbl. St. LV. S. 1945), dann vom 24. Mai 1809 (Reggsbl. St. XXXVIII, S. 858) eigene Bürgermilitärgerichte angeordnet sind; - ihre Gerichtsbarkeit wird nach den in jenen Verordnungen enthaltenen Vorschriften ausgeübt.

## **Rang des Bürgermilitärs und Verhältnisse desselben zu den Linientruppen und zur Nationalgarde zweiter Klasse.**

§ 80. Das Bürgermilitär hat nach seiner ursprünglichen Bestimmung nur während seines Dienstes und bei feierlichen Gelegenheiten einen Militärrang und die militärische Achtung.

§ 81. Es ist deshalb den Individuen desselben nicht gestattet, außer dem Dienst oder besonderen Feierlichkeiten, militärische Auszeichnungen, als Degen, Säbel, Achselbänder, Federbüsche etc. sich zuzueignen; auch

§ 82. dürfen sie sich nur in der Zeit des Dienstes den ihnen zustehenden Militär-Charakter beilegen und im Dienst sollen sie in Rapporten oder Unterschriften alle Zeit denselben mit dem Beisatz: „Nationalgarde dritter Klasse“ oder Bürgermilitär bezeichnen.

§ 83. Dem ausrückenden Bürgermilitär sollen von den Linientruppen und den mobilen Legionen die nämliche Ehrenbezeugung erwiesen werden, wie diese bei jenen vorgeschrieben sind, - den einzelnen Offizieren sind nur dann die ihrem Grade nach dem Armee-Reglement zustehenden Honneurs zu machen, wenn sie im Dienste sind oder bei besonderen Feierlichkeiten mit den vollständigen Unterscheidungszeichen ihrer Uniform erscheinen.

§ 84. Wenn Abteilungen der aktiven Armee oder der mobilen Legionen und der Nationalgarde dritter Klasse zusammen dienen, so kommandiert bei gleichen Chargen der Offizier der Armee oder mobilen Legion; ist aber der Offizier von der Nationalgarde dritter Klasse von einem höheren Rang, so kommt bei vermischtem Kommando diesem der Oberbefehl zu.

## **Bürgermilitärkassen.**

§ 85. Es soll bei jedem Bürgermilitär einer Stadt oder eines Marktes nur eine Bürgermilitär-Kasse bestehen, wenn auch das Bürgermilitär in mehrere Korps abgeteilt wäre.

§ 86. Diese Kassen werden gebildet:

- a) aus dem Erlös der unbrauchbaren bürgerlichen Zeughaus-Vorräte;
- b) aus den Geldbeiträgen der zwar zur Nationalgarde dieser Klasse Pflichtigen, wegen legaler Hindernisse aber von dem persönlichen Dienst Befreiten;
- c) aus den Geldstrafen;
- d) aus der von jeder Lohnwache zu entrichtenden Quote.

§ 87. Über die Verwaltung und Verrechnungen dieser Kasse sind die in den Verordnungen vom [29. August 1807](#) (Reggsbl. St. XLIV, S. 1582) enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

§ 88. Die in diese Kasse einfließenden Gelder dürfen bei Strafe des doppelten Ersatzes für keinen anderen Zweck als für das Beste des Bürgermilitärs verwendet werden.

## **Ökonomie-Kommission.**

§ 89. Damit die bei der Nationalgarde dritter Klasse vorkommenden ökonomischen Gegenstände gehörig besorgt werden, so soll bei derselben dafür eine eigene Ökonomie-Kommission angeordnet werden.

§ 90. Diese besteht in den Städten, in welchen diese Nationalgarde ein Regiment oder Bataillon bildet, jederzeit

- a) aus dem Offizier, im Grade dem nächsten nach dem Kommandanten, als dem derselben Vorstand,
- b) aus den Chefs der verschiedenen Korps, dann
- c) aus dem Quartiermeister und einem Fourrier als Aktuar.

An jenen Orten, wo nur 3, 2 oder 1 Kompanie sich befindet, ist der Polizeibeamte derselben Vorstand und die Mitglieder der Kommission bestehen aus denjenigen Individuen, welchen nach der [Verordnung vom 29. August 1807](#) die Schlüssel zur Kasse anvertraut sind.

§ 91. Der Wirkungskreis dieser Kommission erstreckt sich über alle ökonomischen Gegenstände, vorzüglich über das Kassenwesen, über die Regulierung der Beiträge nach den hierüber bereits festgesetzten und noch zu bestimmenden Normen, dann eine zweckmäßige Verwendung der in die Kasse fließenden Gelder, auch hat dieselbe die Aufsicht über das bürgerliche Zeughaus, über die Waffen und das Lederwerk etc.

§ 92. Diese Kommission hat jedesmal ihre Sitzungsprotokolle dem Kommandierenden, und durch diesen mit Bericht in jedem halben Jahr ihre von sämtlichen Mitgliedern unterschriebenen Rechnungen dem betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate zur Adjustierung vorzulegen.

§ 93. Sämtliche Ökonomie-Kommission-Glieder, den Quartiermeister und Zeugwart eingeschlossen, sollen in Beziehung auf das ihnen übertragene Geschäft jederzeit in besondere Pflichten genommen werden.

§ 94. Dieselben sind verbunden, ihre Beschlüsse motiviert zu Protokoll zu geben, die Gegenstände von Wichtigkeit oder bei welchen sie über einen gemeinschaftlichen Beschluss sich nicht vereinigen können, durch das vorgesetzte Kommando dem einschlägigen General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate zu berichten, und von demselben Entschliebung zu erwarten.

§ 95. Die übrigen rücksichtlich dieser Ökonomie-Kommission in den Verordnungen vom [29. August 1807](#) (Reggsbl. St. XLIV, Seite 1582) dann vom [1. August 1812](#) (Reggsbl. St. XLIV, Seite 1411 seq.) enthaltenen speziellen Bestimmungen werden bestätigt.

#### **Austritt.**

§ 96. Keinem zur Nationalgarde III. Klasse Dienstpflichtigen ist der Austritt vor dem 60ten Lebensjahr gestattet.

§ 97. Sollte ein Individuum früher als es jenes Alter erreicht hat, wegen eines ihm zugestoßenen körperlichen Gebrechens oder sonstiger gültiger Ursachen seine Entlassung nachsuchen, so muss es sein Gesuch dienstmäßig durch die Kompanie oder Eskadron bei dem kommandierenden Offizier anbringen, welcher dasselbe nach der Vorschrift vom 5. November 1808 zu untersuchen, und darüber an das einschlägige General-Kreis- oder Stadt-Kommissariat Bericht zu erstatten und denselben Entschliebung darüber zu erholen hat. Dieses kann nun, wenn eine gesetzliche Befreiungsursache von der persönlichen Dienstleistung vorhanden ist, diese zwar gegen einen bestimmten jährlichen Geldbetrag zur Bürgermilitär-Kasse nachlassen, nie aber eine frei Entlassung erteilen, ausgenommen, der Bittsteller wäre gänzlich vermögenslos.

§ 98. Bei Auswanderungen ist der zur Nationalgarde dritter Klasse Dienstpflichtige verbunden, jedes Jahr, welches er bis zum 60ten noch zurückzulegen hat, mit 6 fl. zur Bürgermilitär-Kasse zu redimieren.

### **Auszeichnungen.**

§ 99. Dem Bürgermilitär sind, nebst einer Uniform mit militärischen Auszeichnungen, der Führung königlicher Fahnen bei Regimentern und Bataillonen, der Patentisierung ihrer Stabs- und Oberoffiziere, der militärischen Ehrenbezeugung im Dienst, bei Begräbnissen und bei besonderen Feierlichkeiten, - als weitere Auszeichnungen und Begünstigungen bewilligt:

1. die Führung eines eigenen Siegels mit dem Wappen der Stadt oder des Marktes, in welchem es sich befindet,
2. Die Aufwartung des Offizierskorps bei Feierlichkeiten am Hofe,
3. Befreiung der Stabsoffiziere und der Kavalleristen für ein Pferd von der Vorspann-Konkurrenz,
4. Den Schützenkompanien die Schützenvorteile.

Diese Auszeichnungen und Begünstigungen sollen diesem Korps nach den hierüber erlassenen besonderen Verordnungen auch in Zukunft verbleiben, und es soll von sämtlichen Zivil- und Militärgewalten denselben jederzeit mit besonderer Achtung begegnet werden.

### **Allgemeines Reglement.**

§ 100. Nach diesen Hauptbestimmungen sollen die über die Nationalgarde III. Klasse seit 1807 erschienenen vielfältigen reglementären Verordnungen, Instruktionen und besondere Befehle durch Unser Ministerium des Innern unverzüglich revidiert und benehmlich mit dem Ministerium des Kriegswesens in ein allgemeines systematisch geordnetes Reglement zusammengefasst und Uns sodann zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden.

---

Indem die Errichtung der Nationalgarden die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit einzig zum Zwecke hat, so können Wir erwarten, dass diejenigen Unserer Untertanen, welche zur Dienstleistung in der einen oder anderen Klasse derselben künftig werden aufgerufen werden, dem in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen mit mutvoller Treue entsprechen werden.

München, den 10. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl  
der General-Sekretär  
v. Baumüller.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1813, Sp.849-896.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde (10.06.1813), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1813-06-10\\_Organische\\_Verordnung\\_ueber\\_die\\_Errichtung\\_einer\\_Nationalgarde.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1813-06-10_Organische_Verordnung_ueber_die_Errichtung_einer_Nationalgarde.pdf)

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de